Stadt Roding

Benutzungsordnung für die Flussbühne Roding

Stadtratsbeschluss:	27.02.2025
Bekanntmachung:	13.03.2025
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsübersicht

Präambel		Seite 3
§ 1	Zweckbestimmung	Seite 3
§ 2	Überlassung der Einrichtung	Seite 4
§ 3	Aufsicht und Benutzung	Seite 4
§ 4	Haftung	Seite 4
§ 5	Allgemeine Ordnungsvorschriften	Seite 5
§ 6	Veranstaltungsbetrieb	Seite 6
§ 7	Bestuhlung	Seite 7
§ 8	Reinigung	Seite 7
§ 9	Winterdienst	Seite 8
§ 10	Benutzungsentgelte	Seite 8
§ 11	Zuwiderhandlungen	Seite 8
§ 12	Inkrafttreten	Seite 8
Anlage 1		Seite 9
Anlage 2		Seite 10
Anlage 3		Seite 11

Präambel

Die Stadt Roding ist reich an kulturellem Leben und bietet das ganze Jahr über eine Vielzahl an Veranstaltungen. Von traditionellen Festen bis hin zu künstlerischen Darbietungen gibt es für Jedermann etwas zu entdecken und zu genießen. Diese Events sind nicht nur eine Gelegenheit zum Feiern und Entspannen, sondern bieten auch die Möglichkeit, die Gemeinschaft zu stärken, neue Freundschaften zu knüpfen und Abwechslung vom Alltag zu bekommen. Sie tragen dazu bei, die Stadt Roding noch lebendiger und liebenswerter zu machen.

Die einzigartige Flussbühne in Roding - direkt im Regen gelegen - wurde geschaffen, einen besonderen Ort für kulturelle Zwecke, aber auch für private Veranstaltungen zu bieten.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Benutzungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Flussbühne, gelegen auf Fl.Nr. 479, Gem. Roding, im Regen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Roding i.S.d. Art. 21 GO. Diese Benutzungsordnung gilt für die Flussbühne selbst, sowie für den in der Anlage 2 farbig markierten, etwa 750 m² großen Bereich des Ufergeländes auf Fl.Nr. 472/26, Gem. Roding. Soweit im Folgenden die Begrifflichkeit „Flussbühne“ verwendet wird, ist hiermit jeweils die Bühne selbst, aber auch der soeben genannte Uferbereich aus der Anlage 2 gemeint.

(2) Die Flussbühne wird von der Stadt Roding betrieben und verwaltet.

(3) Die Flussbühne dient dem kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Roding. Soweit die Flussbühne nicht für eigene Veranstaltungen der Stadt Roding benötigt wird, erfolgt die Überlassung an Dritte zu dem Zweck, sie dem Nutzer nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für musikalische und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.

(5) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verbindlich an.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

(7) Eine (Unter-)Vermietung oder Verpachtung durch einen Nutzer ist nicht erlaubt.

§ 2
Überlassung der Einrichtung

(1) Die Benutzung der Flussbühne wird seitens der Stadt Roding mittels eines Mietvertrags geregelt, dessen Bestandteil auch diese Benutzungsordnung ist. Bei Benutzung durch Vereine, Verbände, Firmen oder Institutionen ist der Antrag von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Die Flussbühne darf erst nach wirksamem Abschluss eines Mietvertrages benutzt werden.

(2) Die Stadt Roding führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen, d.h. etwa bei mehreren Nutzungswünschen für den gleichen Zeitraum, das Zuweisungsrecht.

(3) Die Kündigung eines Mietvertrages und damit die Aufhebung einer erteilten Zustimmung zur Nutzung behält sich die Stadt Roding für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Flussbühne aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird oder nicht genutzt werden kann bzw. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht darf.

(4) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen die Stadt Roding infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.

(5) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Nutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 3
Aufsicht und Benutzung

(1) Die laufende Beaufsichtigung der Flussbühne obliegt der Stadt Roding. Sie übt grundsätzlich und entsprechend § 5 dieser Satzung das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Stadt Roding bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Der Nutzer ist verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

(3) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter haben für die Sicherheit und Ordnung auf und im Umgriff der Flussbühne zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

§ 4
Haftung

(1) Die Stadt Roding überlässt die Flussbühne zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Nutzers. Dieser ist verpflichtet, die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen.

Mängel an der Flussbühne sind gegenüber der Stadt Roding unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt Roding bleiben unberührt.

(2) Der jeweilige Nutzer stellt die Stadt Roding oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Flussbühne, der Zugänge und der Außenanlagen stehen (z. B. Unfälle, Diebstahl, Beschädigungen jeglicher Art usw.).
Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Stadt Roding von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess-, Anwalts- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(3) Die Stadt Roding haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Außenanlagen, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.

(4) Der Nutzer haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Stadt Roding an der überlassenen Einrichtung, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Stadt Roding kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist - soweit erforderlich oder von der Stadt Roding gefordert - der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.

(5) Die Stadt Roding ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Veranstalter, Nutzer und Besucher haben die Flussbühne sowie die Außenanlagen und Zuwegungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden.

(2) Für jede Veranstaltung ist ein während der Veranstaltung volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Stadt Roding zuverlässig erreichbar ist.

(3) Der Nutzer überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt Roding während der Vermietung grundsätzlich das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Gelände zu verweisen. Das Hausrecht und die Befugnisse hieraus stehen während der Vermietung auch der Stadt Roding zu; diese wird hiervon jedoch nur im Ausnahmefall zum Eigentumsschutz, sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch machen.

(4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Stadt Roding oder durch einen von dieser eingewiesenen, namentlich benannten Beauftragten des Nutzers.

(5) Jede Art von Werbung auf dem Gelände bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Roding.

(6) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die in der Umgebung der Flussbühne befindlichen öffentlichen sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind in der Anlage 3 zu dieser Benutzungsordnung eingezeichnet. Die Kosten der Reinigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Nutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(8) Das Anbringen von eigenem Befestigungsmaterial (Nägel, Klebebänder usw.) an der Flussbühne ist untersagt. Zu Dekorationszwecken dürfen nur vorhandene Haken und Spanndrähte oder ähnliches verwendet werden. Die Verwendung von zu versprühendem Glitzermaterial, Konfetti, Reis, sonstigen klebrigen Materialien und Ähnlichem ist verboten.

(9) Beschädigungen jeder Art am Stadteigentum sind unverzüglich bei der Stadt Roding zu melden. Im Rahmen der Nutzung ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung nach genutzt werden.

(10) Folgende wasserrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten:

a) Eine Befahrung der Gewässersohle zum Auf-/Abbau und zur Durchführung der Veranstaltung ist nicht zulässig.
b) Es ist sicherzustellen, dass während der Nutzungszeit keine losen Teile in das Gewässer gelangen.
c) Im Übrigen ist das Lagern und Verwenden von gewässergefährdenden Stoffen, insbesondere Kraftstoffen, auf dem Vertragsgegenstand untersagt. Dies gilt insbesondere für Bühnentechnik.
d) Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, zur An- und Ablieferung bis zum Flussufer fahren zu können. Insbesondere bei anderweitigen Veranstaltungen kann dies unmöglich sein.

§ 6
Veranstaltungsbetrieb

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten. Entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften hat er auf seine Kosten eine Sicherheitswache und einen Sanitätsdienst zu bestellen.

(2) Die Stadt Roding kann die Anwesenheit oder Rufbereitschaft von ihr zu beauftragenden Personen oder Mitarbeitern verlangen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberschutzbestimmungen sind zu beachten.

(4) Im Regelbetrieb der Flussbühne dürfen die für Mischgebiete geltende Immissionsrichtwerte nach LAI-Freizeitlärmrichtlinie außerhalb von Gebäuden an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Ausnahmsweise dürfen sehr laute Veranstaltungen (z. B. Rockmusik, Disco- und ähnliche Veranstaltungen) zwischen 9:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt werden, wenn die Veranstaltungstage jeweils vor einem Samstag oder Sonn- und Feiertag sowie an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden liegen. Hierbei dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die Mischgebiete geltende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Bei der Nutzung einer Verstärkeranlage ist daher eine automatische Schallbegrenzung zu verwenden. Näheres wird im Mietvertrag geregelt.

(5) Sofern eine Veranstaltung aufgrund von Hochwasser nicht durchgeführt werden kann, darf die Stadt Roding aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Flussbühne nicht zur Verfügung stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Roding. Der Nutzer hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Roding.

Gleiches gilt, wenn die Flussbühne aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Die Stadt Roding ist berechtigt, weitere Anordnungen und Vereinbarungen im Rahmen eines Mietvertrages zu treffen.

§ 7
Bestuhlung

Die Bestuhlung des Geländes an der Flussbühne sowie das Aufstellen und Benutzen von Bierzeltgarnituren und sonstigem Bestuhlungsmaterial darf nur in Abstimmung mit der Stadt Roding erfolgen.

§ 8
Reinigung

Der angefallene Müll auf dem Gelände bei der Flussbühne ist vom Nutzer einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen.

§ 9
Winterdienst

Sollte im Zusammenhang mit der Durchführung der genehmigten Veranstaltung Winterdienst erforderlich sein, so führt diesen die Stadt Roding auf Kosten des Nutzers durch. Bei der Kostenberechnung sind die Stundensätze des städtischen Bauhofes maßgebend.

§ 10
Benutzungsentgelte

(1) Die Stadt Roding ist berechtigt, vom Nutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb der Einrichtung.

(2) Das Entgelt für die Benutzung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügtem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

(3) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt sind sonstige Kosten (Strom-/Wasser-/Abwassergebühren) nach den zur Veranstaltung geltenden Sätzen abzugelten.

(4) Es ist grundsätzlich eine Kaution in Höhe von 200,00 EUR zu entrichten.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der Flussbühne durch die Stadt Roding ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.02.2025 beschlossen und tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Stadt Roding
Roding, 10.03.2025

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Flussbühne Roding

Benutzungsentgelt (gültig ab 01.04.2025)

	Benutzungsentgelt (je Veranstaltungstag)
Alle, wenn frei zugänglich	0 EUR netto
Gewerbliche Veranstaltungen	500,- EUR netto
Reinigungskosten	nach tatsächlichem Aufwand
Strom-/Wasser-/Abwassergebühren	nach tatsächlichem Aufwand
Personalkosten	nach tatsächlichem Aufwand

Stadt Roding
Roding, 10.03.2025

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

Anlage 2

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 5 10 15 20m

Maßstab 1: 500
Erstellt am 13.02.2025 13:54
https://v.bayern.de/zPrHg

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, mit Darstellung durch den Anwender

Anlage 3

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 10 20 30 40m

Maßstab 1: 1.000
Erstellt am 28.01.2025 13:56
https://v.bayern.de/FMwPW

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, mit Darstellung durch den Anwender